

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Landesplanungsbehörde, Referat IV 64  
Düsternbrooker Weg 92

**24105 Kiel**

**Betr.: Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024)**

**hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024) nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre fachliche Entscheidung, die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und die Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten als Ziele der Raumordnung von weiteren Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten, begrüße ich ausdrücklich. Sie ist wissenschaftlich überzeugend begründet, notwendig und dringend.

Die EU-Kommission hatte Anfang des Jahres 2024 ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet aus Gründen mangelnden Vogelschutzes. Mit der Festlegung der Ziele 15 Z und 16 Z kann das Bundesland Schleswig-Holstein der EU-Kommission sehr gut entgegen kommen und den Nachweis für Maßnahmen zum Schutz der Vögel belegen.

Ferner kann Schleswig-Holstein mit dem Entwurf des LEP „Wind an Land“ das Begehren des Zentrums des UNESCO-Welterbes in Paris vom Juni 2024, eine gute, wohlbegründete Stellungnahme zum Erhalt des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer abzugeben, weitgehend erfüllen. Dieses wurde u.a. mit der Begründung zum Schutz des ostatlantischen Vogelzuges errichtet. Schleswig-Holstein kommt dem Schutz der überregionalen Vogelzugroute sowie der Wiesenvogel-Brutgebiete mit den Zielen 15 Z und 16 Z vorbildlich nach.

Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Zwei davon sind die Zwillinge Klimakrise und Krise der Artenvielfalt (Biodiversität). Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden, für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien **und**

Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger Vogelarten des ostatlantischen Vogelzuges und der Wiesenvögel unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern.

Deshalb muss der rechtssichere Ausschluss von weiteren WEA für ganz Eiderstedt durch Festlegung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und der Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten als **Ziele** der Raumordnung auch nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens Bestand haben. Es ist darum entscheidend, dass es bei der **Formulierung** im Textteil „Entwurf Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein: Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land“, Seite 58, 15 Z und 16 Z, inkl. der entsprechenden Karte (Anlage 2 zu §1) **bleibt**.

Das muss die Flächen um Oldenswort einschließen. In der „Anlage 2 zu § 1 LEPWindVO: Karte zum Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land“<sup>1</sup> sind Flächen in Oldenswort „weiß“ dargestellt. Bedeutet dies, dass sie keinen Schutzraum für den Vogelzug und die Wiesenvogel-Brutgebiete bilden? In der „Negativkarte“ dazu „Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß Entwurf Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Juni 2024)“<sup>2</sup> sind alte und neue Potenzialflächen in Oldenswort ausgewiesen. Mit den Potenzialflächen nördlich und südlich der Kreisstraße wird ein fachlich unbegründeter Keil in die überregionale Vogelzugroute geschlagen und verengt den ohnehin schmalen Korridor für den Zug von Millionen von Vögeln und verlässt an dieser Stelle den Schutz der Wiesenvogel-Brutgebiete. Für Zug- und Wiesenvögel sind derartige, menschengemachte Grenzen außerdem völlig irrelevant. Dies wird gestützt durch die Karte Nr. 8 im Umweltbericht, S. 39. Außerdem wurde bereits im Datenblatt PR1\_NFL\_309 zum LEP Wind von 2020 festgelegt: „Die durch die Kreisstraße K20 abgeteilte Fläche im Südwesten liegt in der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs. Dieser Teilbereich wird auch aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet übernommen.“ Was hat sich daran bis heute geändert, dass die Ausweisung als Potenzialfläche begründet? Der nördliche Teil wurde seinerzeit ohnehin nur mit dem Hinweis auf die bestehenden WEA als Vorrangfläche ausgewiesen.

Neben den Zielen 15 Z und 16 Z sprechen weitere wichtige Gründe dafür, Eiderstedt von WEA frei zu halten: Die Landschaft Eiderstedt ist von drei Seiten vom UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer umgeben, so dass sich ein zusammenhängender, in sich geschlossener, klar abgegrenzter Raum ergibt, der auch so betrachtet werden sollte. In der Landschaft Eiderstedt haben sich bis zu 2000 Jahre alte historische Kulturlandschaftselemente erhalten und sind heute noch „lesbar“. Warften, Deiche, Deichbruchstellen, Flurformen, alte Priele, Bootfahrten aus der Renaissance, Stockenstiege, eine Vielzahl historischer Gebäude wie Haubarge und die 18 Kirchen etc. charakterisieren die Kulturlandschaft Eiderstedts und schaffen einen hochwertigen Erlebnis- und Erholungsraum. Wir befinden uns in einer bedeutenden und wertvollen Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung, wie sie in anderen Nordseeküstenregionen längst verschwunden ist. Erholungssuchenden bietet Eiderstedt

---

<sup>1</sup> <https://www.bolapla-sh.de/file/d8974dba-790c-4772-acf5-c41efb786e81/d7f29e45-c504-4425-9c7b-3209fdfa1143>

<sup>2</sup> [https://schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind\\_teilfortschreibung\\_2024/Potentialflaechenkarte\\_20240607.pdf](https://schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/lepWind_teilfortschreibung_2024/Potentialflaechenkarte_20240607.pdf)

ausgesprochen wertvolles Landschaftspotenzial, das sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen sowie seiner Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders gut für die naturnahe, nachhaltige, touristische Weiterentwicklung eignet und so das Einkommen der Menschen durch diesen Hauptwirtschaftsfaktor der Region sichert.

Auch die Einwohner stehen mehrheitlich hinter den Zielen des LEP-Wind-Entwurfes. In einer von der Gemeindevertretung Tating initiierten Einwohnerbefragung am 9.6.2024 haben 63 % der Einwohner gegen neue WEA und gegen die Sicherung der bestehenden Anlagen in Tating votiert. Dieses Ergebnis kann man nach allen Äußerungen und Verlautbarungen durchaus auf ganz Eiderstedt übertragen.

Nach meinem Verständnis kann Klimaschutz nur dann gelingen, wenn er im Einklang mit Natur, Menschen und der Landschaft steht. Deshalb sollte abschließend noch einmal intensiv geprüft werden, ob eine WEA-Fläche von 7,2 % des Landes Schleswig-Holstein von der Natur, den Landschaften und den Menschen insgesamt getragen und bewältigt wird. Ich weise auf zwei Karten hin<sup>3</sup>, aus denen ersichtlich wird, dass sich unser Land in Bezug auf die Umgebungswirkung von Windkraftanlagen zu einem riesigen Windpark entwickelt. Die beiden Karten zeigen je nach Wirkungsgrad der unterschiedlichen Entfernungen die flächendeckenden, räumlichen Auswirkungen von WEA. Dagegen würde Schleswig-Holstein mit der ursprünglich geplanten, bereits riesigen Fläche von 3,1 % des gesamten Landes seine energie- und klimapolitischen Ziele für Windkraft erreichen. Hinzu kommen außerdem ausgedehnte Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, die in der Landschaft oder auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen errichtet werden, anstatt auf bereits versiegelten Flächen (vgl. Gutachten des Fraunhofer Instituts im Auftrage des Landes Schl.-Holst. vom 16.02.2022).

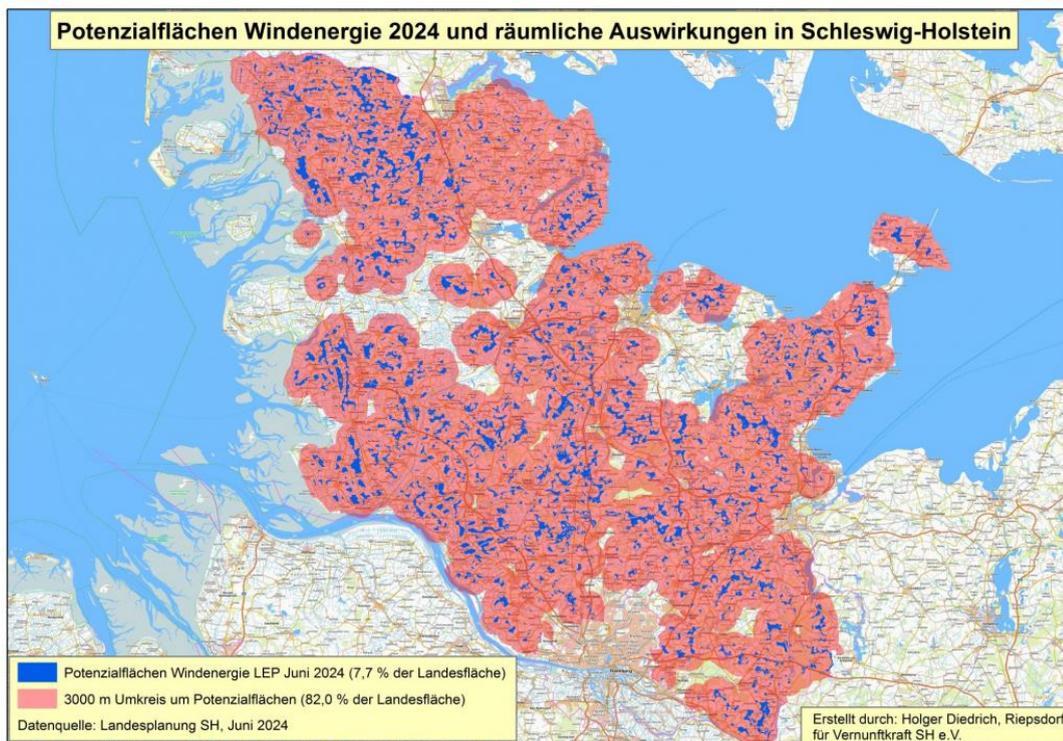
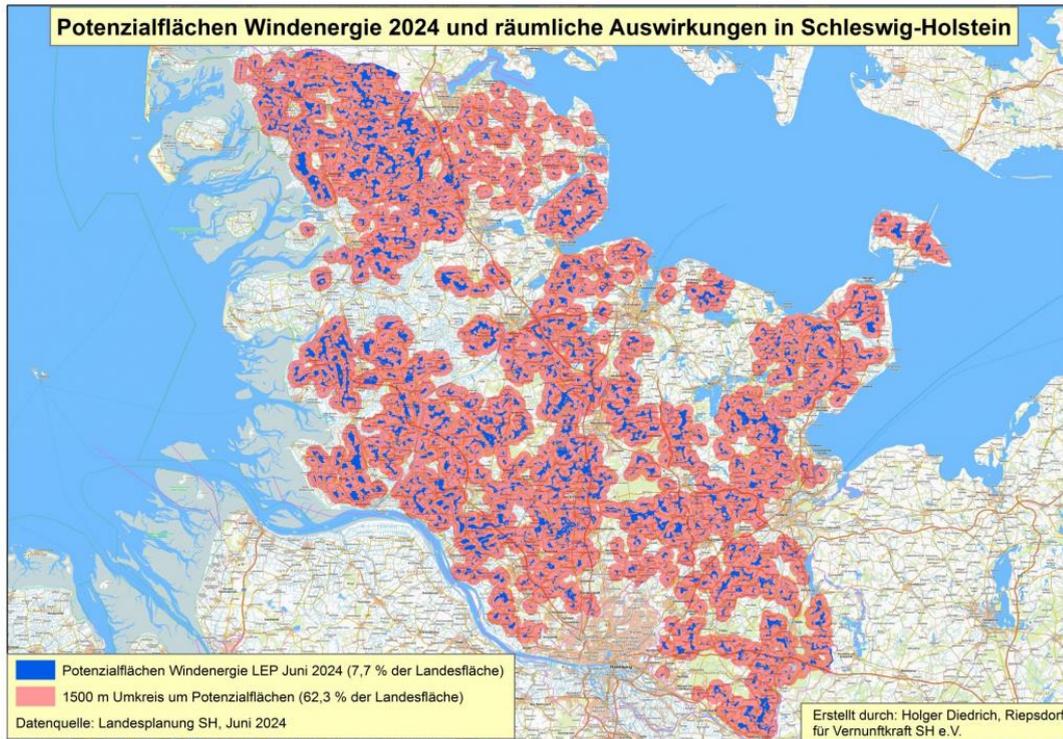
Werden die Landschaften Schleswig-Holsteins nunmehr eine einzige große Energie-Industrielandschaft?

**Im Ergebnis bitte ich deshalb darum, den Entwurf des neuen LEP-Wind im Sinne meiner o.a. Stellungnahme in Bezug auf die Ziele der Raumordnung für die ostatlantische Vogelzugroute und die Wiesenvögel-Brutgebiete (in Text und Karte) keinesfalls zu verändern, Oldenswort in den Schutz von Vogelzug und Wiesenvögel einzubeziehen und die Notwendigkeit für das Ausmaß von 7,2 % der geplanten Landesfläche für WEA zu überprüfen.**

---

<sup>3</sup> <https://www.vernunftekraft-sh.de/2024/07/03/rechenfehler-oder-absicht/#next>

**Anlage:**



Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Landesplanungsbehörde, Referat IV 64  
Düsternbrooker Weg 92

**24105 Kiel**

**Betr.: Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024)**

**hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024) nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre fachliche Entscheidung, die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und die Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten als Ziele der Raumordnung von weiteren Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten, begrüße ich ausdrücklich. Sie ist wissenschaftlich überzeugend begründet, notwendig und dringend.

Der rechtssichere Ausschluss von weiteren WEA für ganz Eiderstedt durch Festlegung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges mit besonderer Bedeutung und der Wiesenvogel-Brutgebiete mit besonders hohen Siedlungsdichten als **Ziele** der Raumordnung muss auch nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens Bestand haben. Es ist deshalb entscheidend, dass es bei der **Formulierung** im Textteil „Entwurf Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein: Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land“, Seite 58, 15 Z und 16 Z, inkl. der entsprechenden Karte (Anlage 2 zu §1) bleibt.

Das muss die Flächen um Oldenswort einschließen. Mit den Potenzialflächen nördlich und südlich der Kreisstraße wird ein fachlich unbegründeter Keil in die überregionale Vogelzugroute geschlagen und verengt den ohnehin schmalen Korridor für den Zug von Millionen von Vögeln und gibt an dieser Stelle den Schutz der Wiesenvogel-Brutgebiete in unzulässiger Weise auf. Was hat sich gegenüber dem LEP Wind aus 2020 bis heute geändert, dass die Ausweisung als Potenzialfläche begründet?

Neben den Zielen 15 Z und 16 Z sprechen weitere wichtige Gründe dafür, Eiderstedt von Windanlagen frei zu halten: Warften, Deiche, Deichbruchstellen, Flurformen, alte Priele,

Bootfahrten aus der Renaissance, Stockenstiege, historische Gebäude wie Haubarge, die 18 Kirchen und Leuchttürme etc. charakterisieren die Kulturlandschaft Eiderstedts und schaffen einen hochwertigen Erlebnis- und Erholungsraum. Wir befinden uns in einer bedeutenden und wertvollen Kulturlandschaft von europäischer Bedeutung, wie sie in anderen Nordseeküstenregionen längst verschwunden ist. Erholungssuchenden bietet Eiderstedt ein ausgesprochen wertvolles Landschaftspotenzial, das das Einkommen der Menschen mit diesem Hauptwirtschaftsfaktor der Region sichert.

Es sollte abschließend auch noch einmal intensiv geprüft werden, ob eine WEA-Fläche von 7,2 % des Landes Schleswig-Holstein von der Natur, den Landschaften und den Menschen insgesamt getragen und bewältigt wird. Schleswig-Holstein würde mit der ursprünglich geplanten, riesigen Fläche von 3,1 % des gesamten Landes bereits seine energie- und klimapolitischen Ziele für Windkraft erreichen. Hinzu kommen außerdem ausgedehnte Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, die in der Landschaft oder auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen errichtet werden. Werden die Landschaften Schleswig-Holsteins nunmehr eine einzige große Energie-Industrielandchaft?

**Im Ergebnis bitte ich deshalb darum, den Entwurf im Sinne meiner o.a. Stellungnahme in Bezug auf die Ziele der Raumordnung in Eiderstedt keinesfalls zu verändern und Oldenswort in den Schutz von Vogelzug und Wiesenvögel einzubeziehen und das Ausmaß der geplanten Fläche von 7,2 % zu überprüfen.**